

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
SGL Bau

Datum:
29.06.2020

Beschluss-Nr.
BV/045/2020/1

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Gemeinderat	07.07.2020	Entscheidung				

Betreff: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses (BV / 2018 / 086 / 1) zum Neubau einer Bahnbrücke an der Bahnlinie Magdeburg – Berlin Bahnkilometer 127.140 (vorher 126.686) als Fußgänger – und Radwegebrücke

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möser beschließt den Grundsatzbeschluss (BV / 2018 / 086 / 1) vom 22.06.2018 zum Neubau einer Fußgänger- und Radwegebrücke aufzuheben.
Die Beschlussvorlage (BV / 2017 / 086 / 1) zum Abriss des Bestandsbauwerkes und einen möglichen Ersatzneubau bleibt hiervon unberührt.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Nach einigen Beratungen zwischen der Deutschen Bahn, dem Planungsbüro SBV und der Gemeinde Möser, hat die Deutsche Bahn einen Entwurf für eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz mit der Gemeinde Möser erarbeitet.

Dieser Entwurf sieht eine Kostenteilung von 15 % DB und 85 % Gemeinde vor.

In Absprache mit dem Planungsbüro wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, der diesen Entwurf grundlegend prüfen sollte.

Aus der Sicht des Anwaltes käme im Idealfall eine 1:1 Kostenteilung zustande. Der Kostenteilungsschlüssel würde aber erst durch die Erarbeitung zweier weiterer Fiktiventwürfe ermittelt werden können.

Ein Fiktiventwurf bildet die Verlangte der Deutschen Bahn ab und der andere die der Gemeinde, aus dem Verhältnis beider Kostenblöcke ergibt sich dann die Verteilung der Kosten.

Die Erstellung dieser Fiktiventwürfe ist wiederum mit Planungskosten verbunden.

Des Weiteren stellt der Rechtsanwalt die Anwendbarkeit des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in Frage, da die Widmung der Straße Vorwerk nicht über das Bauwerk hinausgeht.

Aufgrund der hohen noch aufzuwendenden Kosten, der verhältnismäßig geringen Beteiligung der Deutschen Bahn, fehlender Fördermöglichkeiten sowie der unklaren Anwendung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes wird empfohlen, *vorerst* nur den Abriss der maroden Brücke ohne einen *sofortigen* anschließenden Ersatzneubau durchzuführen.

geschätzte Abrisskosten: ca. 250.000 €

Geh- und Radwegebrücke: ca. 1.260.000 €

Bestätigungsvermerk:

Köppen, Bernd

Bürgermeister

29.06.2020

Gent, Uwe

SGL Bau

29.06.2020

B. Köppen
Bürgermeister